

34. Ist, wenn einer verzinslichen Forderung gegenüber eine verzinsliche Gegenforderung zur Aufrechnung gebracht wird, letztere zunächst auf die rückständigen Zinsen der ersteren oder auf das Kapital anzurechnen? ¹

III. Civilsenat. Urtr. v. 8. Februar 1887 i. S. P. (Bekl.) w. B. (Kl.)
Rep. III. 290/86.

I. Landgericht Marburg.

II. Oberlandesgericht Kassel.

Aus den Gründen des im alten (preussischen) Verfahren ergangenen Urtheiles:

... „Implicant rügt Verletzung der Grundsätze über die Kompensation, insofern der Berufungsrichter, abweichend von dem ersten Richter, die geltend gemachten und für liquid erkannten Gegenforderungen zuerst auf die Zinsen und sodann auf das Kapital abgerechnet habe, während doch Kapital gegen Kapital zu kompensieren sei.

Daß nach gerichtlicher oder außergerichtlicher Geltendmachung des Kompensationsrechtes die Zinsen der gegenseitigen Forderungen von der Zeit an, zu welcher sich Forderung und Gegenforderung als zur Aufrechnung geeignet gegenüber standen, zu laufen aufhören, unterliegt nach l. 11. 12 Dig. de comp. 16, 2; l. 4. 5 Cod. de comp. 4, 31 und l. 7 Cod. de solut. 8, 43 keinem Zweifel. Bestritten ist jedoch, ob nur die Zinsen der Zwischenzeit nicht berechnet werden dürfen oder die durchgeführte Kompensation auch die Wirkung habe, daß von der Existenz der Gegenforderung an rückwärts gerechnet ohne Rücksicht auf die bis dahin aufgelaufenen Zinsen der sich gegenüberstehenden Forderungen die geringere Forderung mit dem entsprechenden Kapitalbetrage der größeren Forderung zu kompensieren sei. Zur Begründung der Behauptung, daß nach den angeführten Gesetzesstellen der letzteren Ansicht der Vorzug zu geben sei, hat sich Implicant auf

¹ Vgl. Dernburg, Kompensation S. 336. 537. 549. 584; Eisele im Archiv für civilistische Praxis Bd. 55 S. 215 flg. und Lehre von der Kompensation S. 157. 195. 279 flg.; Scheurl, Beiträge zur Bearbeitung des römischen Rechtes Bd. 1 S. 169 flg.; Ubbelohde, Ipso jure comp. S. 165; Entsch. des R. O. L. G. Bd. 18 Nr. 66, Bd. 25 Nr. 9.
D. C.

ein Erkenntnis des vormaligen Reichsoberhandelsgerichtes in Bd. 25 Nr. 9 der Entscheidungen dieses Gerichtshofes berufen, in welchem ausgesprochen wird, daß nach positiver Vorschrift der Gesetze mit der Kompensationserklärung die Zinsverpflichtung nur von dem überschießenden Kapitalbetrage der größeren Forderung ohne Einrechnung von Zinsen fortbauere, da anderenfalls die gestattete Verzinsung des Saldo einen Anatozismus verbergen würde. Dieser Entscheidung kann nicht beigetreten, es muß vielmehr mit dem vormaligen Oberappellationsgerichte zu Berlin,

vgl. Fenner und Mecke, Entsch. Bd. 2 S. 223, angenommen werden, daß in Anwendung der bei der Zahlung geltenden Grundsätze,

vgl. l. 4. Dig. qui potior. 20, 4; l. 19. Dig. de lib. caus. 40, 12; l. 76. Dig. de V. S. 50, 16,

die geringere Gegenforderung zunächst auf den Zinsrückstand der Forderung, gegen welche kompensiert werden soll, aufzurechnen ist. Die Hereinziehung des Gesichtspunktes des Anatozismus ist unzutreffend; der Schuldner der größeren Forderung kann, wenn er eine Gegenforderung zur Aufrechnung bringt, hierdurch in keine bessere Lage kommen, als wenn er auf jene im Augenblicke der Entstehung seiner Gegenforderung eine entsprechende Zahlung geleistet hätte. Die für die Abrechnung von Kapital gegen Kapital angeführten Gesetze lassen sich ohne Zwang auch von der bloßen Siftierung des Zinslaufes für die Zukunft erklären, und es ergibt überdies der Wortlaut der Hauptstelle, l. 4 Cod. de comp. 4, 31, daß Zinsen der Hauptforderung nicht eingeklagt waren. Allerdings wird dann, wenn die Gegenforderung zur Zeit ihrer Entstehung nur die aufgelaufenen Zinsen des gegenüberstehenden Kapitals deckt, eine Abrechnung am Kapitale überhaupt nicht eintreten; allein die Zinsen werden doch ebenfalls geschuldet und sind, obgleich ein Accessorium, doch immerhin ein Bestandteil der Forderung.

Mit Recht hat demnach der Vorderrichter bei der Berechnung des für den Kläger verbleibenden Forderungsüberschusses die Staffelnrechnung zu Grunde gelegt.“